

Umweltinspektionsbericht der Stadt Münster

| | |
|---|--|
| Veröffentlicht am: | |
| Betreiber: Helmut Bergmann Straße: Handorfer Straße 37 Ort: 48157 Münster | Anlagenbezeichnung: Chemischreinigungsanlage/Wäscherei Standort: Grafschaft 6 |
| Aktenzeichen: 67/00AO/1464 | Datum der Überwachung: 06.05.2014 |
| Dauer der Überwachung: 1 Stunde | Die Überwachung erfolgte: angemeldet <input checked="" type="checkbox"/> unangemeldet <input type="checkbox"/> |
| Zuständige Überwachungsbehörde: Stadt Münster, Amt für Grünflächen und Umweltschutz, Umweltbehörde | |
| Beteiligte Fachbehörden und Fachämter: Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde | |
| Umfang der Überwachung: Kontrolle der Anforderungen aus dem Immissionsschutzrecht (§ 23 BImSchG) und dem Wasserrecht (§ 58 WHG in Verbindung mit § 59 LWG NRW, § 60 WHG in Verbindung mit § 58 LWG NRW und §§ 62 und 63 WHG in Verbindung mit der VAwS NRW) | |
| Grundlagen der Überwachung: § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG § 100 Wasserhaushaltsgesetz - WHG | |
| Ergebnis der Überwachung: | Keine Mängel: <input checked="" type="checkbox"/> geringfügige Mängel ¹ : <input type="checkbox"/> erhebliche Mängel ² : <input type="checkbox"/> schwerwiegende Mängel ³ : <input type="checkbox"/> |
| Veranlasste Maßnahmen: ./ | |

¹ geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

³ schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.